

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhofskapellen der Samtgemeinde Hesel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 in Verbindung mit § 76 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Seite 126) — In der jeweils geltenden Fassung — und gemäß der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nieders. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel am 17.12.1973 folgende Satzung (mit einer eingearbeiteten Änderung vom 15.5.1975) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhofskapellen einschließlich der Andachts- und Nebenräume der Samtgemeinde Hesel werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzung der Friedhofskapellen richtet sich nach der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964— (Nieders. GVBl. S. 183).

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Benutzung des Andachtraumes je Sterbefall | 52,00 € |
| b) für die Benutzung einer Totenkammer je angefangenen Tag | 21,00 € |
| mindestens jedoch | 82,00 € |
| c) für die Benutzung der Friedhofskapelle zum Zwecke der Leichenöffnung einschließlich eines Pauschbetrages zur Abgeltung zusätzlicher Reinigungs- und Desinfektionskosten für den 1. angefangenen Tag | 52,00 € |
| für jeden weiteren angefangenen Tag | 31,00 € |
| d) für die vorübergehende Aufbewahrung der Leiche einer auswärtigen, nicht im Samtgemeindebezirk ansässigen Person je angefangenen Tag | 31,00 € |
| e) für die Bereithaltung von Nebenräumen im Gebäude einer Friedhofskapelle (Küche, Versammlungsraum) je Benutzungsfall | 21,00 € |

§ 3 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr und des Auslagenersatzes ist derjenige verpflichtet, der die Beerdigungskosten zu tragen hat, für die Bestattung sorgt oder auf dessen Veranlassung die Einlieferung und Aufbewahrung der Leiche erfolgt.

§ 4 Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung der Gebühr

1. Die Gebühr wird mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung nach Maßgabe eines schriftlichen Veranlagungsbescheides fällig.

2. Die Benutzung der Bestattungseinrichtung kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
3. Bei Gebührenschuldern, die ihren ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz im Samtgemeindebereich haben, kann eine angemessene Karenzzeit eingeräumt werden, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint und die Zahlung der Gebühr sichergestellt ist.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Ermäßigung oder Erlaß

Unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles kann mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners auf dessen Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Anwendung weiterer Vorschriften der NKAG

Die Verfahrensvorschriften und die Straf- und Bußgeldbestimmungen der NKAG finden Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 1. 1. 1973 in Kraft.

Hesel, den 18.12.1973/15.5.1975

Samtgemeinde Hesel

Der Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindedirektor